



Niedersächsisches
Justizministerium

**Qualitätsstandards
für die Durchführung der
psychosozialen Prozessbegleitung
in Niedersachsen**

Inhalt

EINLEITUNG	4
1. GRUNDSÄTZE.....	5
2. ZIELGRUPPE	6
3. ZUGANG	6
4. TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG	8
4.1. ERSTGESPRÄCH	8
4.2. ANZEIGERSTATTUNG.....	8
4.3. PROZESSVORBEREITUNG	8
4.4. PROZESSBEGLEITUNG IM ZWISCHEN- UND HAUPTVERFAHREN	9
4.5. PROZESSNACHBEREITUNG	10
4.6. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM SOZIALEN UMFELD DER KLIENTIN ODER DES KLIENTEN.....	10
4.7. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN	10
5. ANFORDERUNGSPROFIL	11
5.1. DIE PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITERIN UND DER PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITER	11
5.1.1. LEITBILD	11
5.1.2. QUALIFIKATION	12
5.1.3. FACHKOMPETENZ	13
5.1.4. SOZIALKOMPETENZ	13
5.2. DIE INSTITUTION	14
5.2.1. QUALITÄTSMERKMALE.....	14
5.2.2. RAHMENBEDINGUNGEN.....	15
6. VERNETZUNG.....	16
6.1. BETEILIGUNG AN REGIONALEN NETZWERKEN	16
6.2. VERNETZUNGSTREFFEN DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITERINNEN UND PROZESSBEGLEITER.....	17
6.3. LANDESWEITER EXPERTENKREIS.....	18
7. QUALITÄTSMANAGEMENT	19
7.1. QUALITÄTSSICHERUNG UND -FORTENTWICKLUNG	19
7.2. QUALITÄTSKONTROLLE	20
8. ANHANG	22

8.1.	STAMMDATENBLATT	22
8.2.	STATISTIKBLATT	23
8.2.1.	<i>STATISTIKBLATT (PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITERINNEN UND PROZESSBEGLEITER)</i>	23
8.2.2.	<i>LANDESWEITE JAHRESSTATISTIK ALLER FÄLLE DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG</i>	24
8.3.	MUSTERGLIEDERUNG SACHBERICHT	25
8.4.	STANDARDISIERTER FRAGEBOGEN NACH BEENDIGUNG DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG	27

Einleitung

Opfer von Straftaten durchlaufen nach dem Erleben einer Straftat verschiedene „Prozesse“. Dazu gehört der Prozess in der Bedeutung von Verarbeitung des Erlebten auf unterschiedlichsten Ebenen und in diversen Kontexten ebenso wie der Prozess im juristischen Sinn, im Strafverfahren und zur Erlangung von Leistungen der Krankenversicherung, der Sozialkassen und der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Für die verschiedenen „Prozesse“ stehen in den vielfältigen Opferunterstützungseinrichtungen sowie in der Rechtsanwaltschaft Menschen zur Beratung und Begleitung zur Verfügung. Diese können ihrerseits meist nur die Verantwortung für umgrenzte Teile der Gesamtentwicklung übernehmen. Die Bedürfnisse der überwiegenden Zahl der Opfer von Straftaten werden durch diese Form der Beratung und Begleitung abgedeckt. Manche Opfer von Straftaten bedürfen jedoch einer professionellen prozessverknüpfenden, psychosozialen Begleitung durch eine Person in allen Stufen und Ebenen des Verarbeitungsprozesses. Dies sind Klientinnen und Klienten mit besonderem Unterstützungsbedarf, für die psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung gestellt werden muss.

Psychosoziale Prozessbegleitung bietet eine umfassende Hilfestellung innerhalb des Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie in allen Lebensbereichen, die infolge einer Straftat beeinträchtigt worden sind. Die Klientinnen und Klienten gewinnen Sicherheit in juristischen Verfahren, was letztlich zur Wahrung der Authentizität der Klientinnen und Klienten in ihrer Doppelrolle als Zeuginnen und Zeugen sowie als Verletzte entscheidend beiträgt.

Um im Land Niedersachsen diese professionelle Beratung und Begleitung in vergleichbarer Form und auf hohem Niveau vorhalten zu können, sind die vorliegenden Standards entwickelt worden.

1. Grundsätze

Psychosoziale Prozessbegleitung verfolgt folgende Ziele:

- die Stabilisierung der Klientin oder des Klienten vor, während und nach dem gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren sowohl im Rahmen der Mitwirkung im Verfahren als auch bei der Weichenstellung für die persönliche Alltagsbewältigung
- die Vermeidung von sekundärer Viktimisierung
- die Minderung möglicher negativer Folgen der Tat sowie des Ermittlungs- und Strafverfahrens durch Begleitung und Vernetzung
- die Stärkung der Aussagetüchtigkeit (Vermeidung von verfahrensfremden Einflüssen)
- die adressatenbezogene Erklärung der Grundlagen des Strafverfahrens

Psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten der Zeugenbegleitung dar. Sie kommt aufgrund des besonderen Aufwandes nur in den Fällen in Betracht, in denen sie notwendig ist. Die Notwendigkeit beurteilt sich nach den besonderen Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten. Dabei können Faktoren wie die Schwere der Straftat oder auch die Schwere ihrer Folgen eine intensive Begleitung in Form der psychosozialen Prozessbegleitung erfordern.

Die Entscheidung trifft die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter unter Berücksichtigung der sachlichen Voraussetzungen nach der unter Punkt 2 formulierten Zielgruppe sowie der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und finanziellen Mittel.

Dabei übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung nicht die Wahrnehmung der Aufgaben anderer Professionen, insbesondere nicht:

- der juristischen Beistandschaft und Verfahrensvertretung
- der Rechtsberatung
- der Psychotherapie.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von einer transparenten Arbeitsweise im Interesse der Klientin oder des Klienten und dient nicht der Sachverhaltsaufklärung.

Infolgedessen werden keine Gespräche über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt geführt. Dies unterstützt die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen im Verfahren tätigen Professionen und fördert zugleich die einzelfallunabhängige Klärung von Problemen in der alltäglichen Arbeit.

2. Zielgruppe

Psychosoziale Prozessbegleitung kommt als Einzelfallentscheidung in den Fällen in Betracht, in denen seitens der Klientinnen und Klienten eine besondere Belastung vorliegt, insbesondere bei

- Kindern und Jugendlichen,
- einer geistigen Beeinträchtigung,
- einer psychischen Beeinträchtigung,
- Erleben einer Straftat, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckte (z.B. Häusliche Gewalt, Nachstellung „Stalking“),
- schweren Folgen der Straftat (beispielsweise besonders schwere Verletzung, existenzbedrohende Vermögensverluste),
- altersbedingten Einschränkungen.

3. Zugang

Soweit sich die Klientinnen und Klienten nicht selbst melden, erfolgt die Vermittlung in die psychosoziale Prozessbegleitung nach der Information über dieses Hilfsangebot in der Regel durch:

- Opferhilfeeinrichtungen
- Polizei
- Justiz
- Angehörige anderer Professionen.

Beginn und Durchführung von psychosozialer Prozessbegleitung ist zu jedem Zeitpunkt des strafrechtlichen Verfahrens möglich. Sie kann auch bereits vor Erstattung der Strafanzeige beginnen.

Da die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter mit der Klientin oder dem Klienten nicht über die Tat selbst sprechen, kann die Person, die den Erstkontakt mit der Klientin oder dem Klienten hatte, jedenfalls dann die psychosoziale Prozessbegleitung nicht selbst übernehmen, wenn im Rahmen der Beratung inhaltlich über die Tat gesprochen wurde.

Voraussetzung für die psychosoziale Prozessbegleitung ist die bewusste Entscheidung der Klientin oder des Klienten für diese Form der Unterstützung.

Tritt die Klientin oder der Klient mit dem konkreten Wunsch auf Unterstützung im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung an die psychosoziale Prozessbegleiterin oder den psychosozialen Prozessbegleiter heran, prüft diese oder dieser das Vorliegen der Voraussetzungen nach den vorliegenden Standards. Sind die Voraussetzungen gegeben, beginnt die psychosoziale Prozessbegleitung.

Grundsätzlich sollte die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter während der laufenden Begleitung nicht wechseln. Ein Wechsel kann nur ausnahmsweise unter den folgenden Bedingungen in Betracht kommen:

- wenn die Klientin oder der Klient es wünscht.
- wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Klientin oder Klient und psychosozialer Prozessbegleiterin oder psychosozialem Prozessbegleiter gestört ist,
- wenn die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter vor der ersten Hauptverhandlung Kenntnis über Einzelheiten der Straftat bekommen hat,
- wenn die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter ihre oder seine professionelle Distanz verliert.

Die psychosoziale Prozessbegleitung endet - individuell unterschiedlich - nach dem Bedarf der Klientin oder des Klienten.

4. Tätigkeitsbeschreibung der psychosozialen Prozessbegleitung

Die Tätigkeitsbeschreibung stellt einen beispielhaften Katalog möglicher Interventionen und Maßnahmen dar, die je nach Bedarf der Klientin oder des Klienten im Einzelfall reduziert bzw. erweitert werden können.

4.1. Erstgespräch

- die grundsätzliche Information über den Gang eines Ermittlungs- und Strafverfahrens
- die Vermittlung von Grundsätzen der Zusammenarbeit mit der psychosozialen Prozessbegleiterin oder dem psychosozialen Prozessbegleiter
- die Einbeziehung von weiteren Netzwerkpartnern

4.2. Anzeigeerstattung

- die Durchführung von Beratungsgesprächen vor der Anzeige (keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen)
- die Begleitung zur Anzeigeerstattung (keine persönliche Anwesenheit während der Vernehmung)
- die sonstige Beratung und ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung in Bereichen der Alltagsbewältigung

4.3. Prozessvorbereitung

- die Abstimmung der Maßnahmen mit der anwaltlichen Vertretung
- die Information über das Prozessgeschehen sowie die Rechte und Pflichten der Klientin oder des Klienten im Strafverfahren
- das Vorstellen und Erklären der prozessbeteiligten Personen in ihren Funktionen
- die Durchführung von Beratungsgesprächen zur Vermittlung von Bewältigungsstrategien bezüglich Ängsten

- die Besichtigung des Gerichtssaals und des Zeugenschutzzimmers bzw. das Erklären der Sitzordnung im Gerichtssaal z.B. durch eine Zeichnung oder ein Modell
- die Organisation und Durchführung einer Gelegenheit des Zuschauens bei einer anderen Verhandlung
- in Abstimmung mit den Beteiligten das Kennenlernen der Richterin oder des Richters
- die Begleitung zu Terminen mit Sachverständigen (keine persönliche Anwesenheit während der Exploration oder Untersuchungen in Zusammenhang mit dem Sachverhalt)
- die sonstige Beratung, ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung

4.4. Prozessbegleitung im Zwischen- und Hauptverfahren

- die Begleitung zu Verhandlungsterminen im Zwischen- und Hauptverfahren: Die Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters ist möglich. Die Klientin oder der Klient ist zuvor über mögliche Formen und Konsequenzen der Anwesenheit in der Verhandlung zu unterrichten. Die Anwesenheit in der Verhandlung ist darüber hinaus mit der Nebenklagevertretung abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Klientin oder der Klient, ggf. mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter.
- die Vermeidung eines Zusammentreffens mit der Beschuldigten oder dem Beschuldigten außerhalb des Gerichtssaales, ggf. das Organisieren eines speziellen Warteraumes
- die Betreuung während der Wartezeiten
- das Achten auf und Erinnern an die Einhaltung des Opferschutzes
- die Hilfestellung bei Formalitäten
- die an den Bedürfnissen der Klientin oder des Klienten orientierte Übersetzung und Erläuterung der juristischen Begrifflichkeiten

- die Information der Richterin oder des Richters über den akuten Zustand der Zeugin oder des Zeugen oder seine gravierende Veränderung im Rahmen der Verhandlung

4.5. Prozessnachbereitung

- das Angebot eines Gespräches nach der Aussage
- die Teilnahme an der Urteilsverkündung
- die Erläuterung des Urteils und dessen Folgen
- die Hilfestellung bei der Nachbereitung des Verfahrens
- die Stärkung durch positive Rückmeldung an die Klientin oder den Klienten
- die sonstige Beratung, ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung
- Weiterführung der psychosozialen Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln

4.6. Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld der Klientin oder des Klienten

- die Beratung und Begleitung von Bezugspersonen
- die Sensibilisierung für die Situation der Klientin oder des Klienten gegenüber Dritten auf Wunsch der Klientin oder des Klienten
- die sonstige Beratung, ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung

4.7. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Grundlegend für eine umfassende Beratung und Begleitung der Klientinnen und Klienten ist eine enge Vernetzung und ggf. Kooperation mit den folgenden Professionen:

- Gerichtsmedizin
- Sachverständige/ Gerichtspsychologinnen und -psychologen
- Justiz
- Ärzte- und Therapeutenschaft

- Gesundheitsämter
- Rechtsanwaltschaft (Strafverteidigung/ Nebenklagevertretung)
- Jugendämter
- Jugendgerichtshilfe
- Polizei
- weitere psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter
- OEG-Behörde (Versorgungsämter)
- Sonstige Institutionen, Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen

5. Anforderungsprofil

5.1. Die psychosoziale Prozessbegleiterin und der psychosoziale Prozessbegleiter

5.1.1. Leitbild

Grundsätzlich werden die Akzeptanz des Ermittlungs- und Strafverfahrens als legitimes staatliches Handeln sowie die Unschuldsvermutung und die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung mit suggestionsfreien Arbeitsmethoden vorausgesetzt.

Juristische Vorgehensweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Psychosoziale Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient der Vermittlung. Das Verständnis für und die Vernetzung sowie ggf. die Kooperation mit allen Verfahrensbeteiligten ist eine wichtige Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters.

Innerhalb ihrer sozialarbeiterischen Tätigkeit orientieren sich die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter an den berufsethischen Prinzipien dieser Berufsgruppe.

Dies bedeutet für die Arbeit innerhalb der psychosozialen Prozessbegleitung in Anlehnung an den „Code of Ethics“ der International Federation of Social Workers (IFSW) die Einhaltung folgender Grundsätze:

- die körperliche, psychische und emotionale Integrität der Klientin oder des Klienten zu wahren
- die Selbstbestimmung der Klientin oder des Klienten zu achten und zu fördern
- keine eigenen Interessen zu verfolgen
- keine Gespräche mit der Klientin oder dem Klienten über den Tathergang zu führen und kein detailliertes Vorwissen vom Tathergang zu haben
- nicht in verfahrensrelevante Entscheidungen einzugreifen
- keine Versprechungen gegenüber der Klientin oder dem Klienten über einen möglichen Verfahrensausgang zu tätigen
- keine angstauslösenden Interventionen für sowie Interaktionen mit der Klientin oder dem Klienten zu tätigen
- die wohlwollende Zusammenarbeit mit allen Beteiligten am Strafverfahren zu fördern
- Vermittlerin und Vermittler zu anderen unterstützenden Institutionen (Jugendamt, Sozialamt, Rechtsanwälte etc.) zu sein
- die Fachlichkeit durch eine transparente Arbeitsweise und Dokumentation des Handelns zu sichern
- die Abgrenzung zur juristischen Begleitung und zum therapeutischen Bereich zu wahren

5.1.2. Qualifikation

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sollen über einen qualifizierten Abschluss der Sozialen Arbeit oder ein vergleichbares abgeschlossenes Fachhochschul- oder Universitätsstudium verfügen, mindestens aber über eine abgeschlossene Berufsausbildung gekoppelt mit einer fachspezifischen, wissenschaftlich anerkannten Zusatzausbildung.

Darüber hinaus soll die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter über mindestens 2 Jahre Erfahrung in sozialarbeiterischem Handeln oder über eine vergleichbare Erfahrung verfügen.

5.1.3. Fachkompetenz

- auf die Zielgruppe bezogenes Grundwissen in den Bereichen Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht
- Methodenkompetenz in der Arbeit mit der in Punkt 2 definierten Zielgruppe, um sich auf die Betroffenen in ihrem Denken und Erleben einstellen zu können
- Erfahrungen und Kompetenzen in Beratung und Gesprächsführung
- interkulturelle Kompetenz
- Grundkenntnis der relevanten rechtlichen Grundlagen (wie z.B. StPO, StGB, OEG, SGB)
- Grundkenntnisse über das Ermittlungs- und Strafverfahren (Beteiligte, Abläufe)
- Kenntnis, Akzeptanz und Bereitschaft zur Umsetzung der hier formulierten Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung

5.1.4. Sozialkompetenz

Vernetzungskompetenz

- ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Vernetzungskompetenz (betrifft sowohl in dem Verfahren eingebundene Personen, wie weiterführende unterstützende Berufsgruppen, beispielsweise Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe)
- die Fähigkeit Vernetzung zu organisieren und vernetzt zu arbeiten
- die Fähigkeit, Möglichkeiten und Grenzen anderer Professionen zu erkennen und zu respektieren

Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft

- die Bereitschaft zu Fortbildung und Weiterentwicklung

- die Fähigkeit zu Eigenreflexion und Psychohygiene (Bereitschaft zu Supervision und kollegialer Fallberatung)

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit/ Belastbarkeit/ Flexibilität

- eine wertschätzende Grundhaltung
- ein sicheres Auftreten
- die Bereitschaft und Fähigkeit zu flexiblen Lösungsansätzen
- eine transparente und kommunikative Arbeitsweise
- die Fähigkeit zur Bewältigung und Reflexion von Konfliktsituationen und Spannungsverhältnissen zwischen den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten und den Anforderungen des Strafrechtes
- eine adressatenbezogene schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- psychische Belastbarkeit
- Empathie

Organisatorische Kompetenz

- Prioritätensetzung und Zeitmanagement
- die Fähigkeit, sich flexibel auf wechselnde organisatorische Anforderungen einstellen zu können
- zeitliche und räumliche Flexibilität
- eigenverantwortliches Arbeiten

5.2. Die Institution

5.2.1. Qualitätsmerkmale

Anbieter der psychosozialen Prozessbegleitung zeichnen sich durch die folgenden Qualitätsmerkmale aus:

- ausschließliche Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die keine Eintragung im polizeilichen Führungszeugnis haben

- Sicherstellung von
 - Supervision in Form von Kostenübernahme, Anerkennung als Arbeitszeit und interner Supervisionsregelung
 - Kollegialer Beratung in Form von Kostenübernahme und Anerkennung als Arbeitszeit
 - Fortbildung in Form von Anerkennung als Arbeitszeit (interne transparente Fortbildungsregelung)
- Vorhandensein eines Einrichtungskonzeptes und dessen regelmäßige Fortschreibung
- Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit durch Sicherstellung einer schriftlichen Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und professionsbezogener Schweigepflichten

5.2.2. Rahmenbedingungen

Für die Arbeit auf der Grundlage sozialarbeiterischer Standards sind die folgenden Rahmenbedingungen für die innerhalb der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfüllen:

ein eigener Arbeitsplatz	ein abgeschlossenes Büro oder eine andere Möglichkeit für störungsfreie und vertrauliche Gespräche mit Klientinnen und Klienten
geeignete Arbeitsmittel	notwendige technische Ausstattung (Telefon, PC), Fachliteratur und didaktisches Material
Möglichkeiten der Aktenverwahrung im Sinne des Datenschutzes	sichere Unterbringung von personenbezogenen Dateien, Akten und Vorgängen

Supervision durch qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren	regelmäßige Bereitstellung entsprechend der Falldichte und Schwere der Fälle
Kollegiale Beratung	regelmäßige Bereitstellung entsprechend der Falldichte und Schwere der Fälle
Dienstbesprechungen	regelmäßige Möglichkeit des Austausches über organisatorische und inhaltliche Themen
Fortbildung	Ermöglichung der regelmäßigen Teilnahme zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz

(siehe auch Qualitätskriterien des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V.)

6. Vernetzung

Psychosoziale Prozessbegleitung setzt die aktive Vernetzung der am Prozess beteiligten Professionen auf der regionalen und überregionalen Ebene sowie die Vernetzung der als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter arbeitenden Personen voraus. Dabei folgt die Vernetzung auf den verschiedenen Ebenen teilweise unterschiedlichen Zielen, Formen und Häufigkeiten.

6.1. Beteiligung an regionalen Netzwerken

Ziele:

- Transparenz
- regelmäßiger interdisziplinärer Informationsaustausch und wechselseitige Fortbildung
- Austausch über aufgetretene Probleme
- Diskussion

- Kontaktpflege

Form:

regional vorhandene oder anzuregende Netzwerktreffen z.B. „Sexualisierte Gewalt“ oder „Häusliche Gewalt“

Häufigkeit: regelmäßig

Organisation durch:

die psychosoziale Prozessbegleiterin oder den psychosozialen Prozessbegleiter bzw. weitere Akteure vor Ort

6.2. Vernetzungstreffen der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

Ziele:

- Diskussion über Änderungen in der Rechtsprechung und deren Auswirkungen auf die Arbeit
- Austausch über die Arbeit im Rahmen der Niedersächsischen Standards
- Hinzuziehen von Expertinnen und Experten zu aktuellen Themen
- Fortbildung
- Kontaktpflege
- Organisation von Kollegialer Beratung

Form: auf Landesebene

Häufigkeit: halbjährlich

Unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der:

- Einrichtungen, die sich zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung im Sinne der Niedersächsischen Standards verpflichtet haben.

Organisation durch: die koordinierende Stelle

6.3. Landesweiter Expertenkreis

Zur Gewährleistung einheitlicher regionaler und interprofessioneller Vernetzung ist eine landesweite Vernetzung der im Feld arbeitenden Expertinnen und Experten notwendig. Diese folgt eigenen Voraussetzungen:

Ziele:

- interdisziplinäre Qualitätssicherung und -fortentwicklung auf Landesebene
- Diskussion aktueller Themen (Gesetzesänderungen etc.)
- gegenseitige Fortbildung und Information über Grenzen und Möglichkeiten einzelner Professionen

Form: landesweiter Expertenkreis

Häufigkeit: jährlich

Unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern:

- der Gerichtsmedizin
- der Wissenschaft
- der Sachverständigen/ Gerichtspsychologen
- der Justiz
- der Ärzte- und Therapeutenschaft
- der Rechtsanwaltschaft (Strafverteidiger/ Nebenklagevertretung)
- der Jugendämter
- der Jugendgerichtshilfe

- der Polizei
- des Vernetzungstreffens der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter
- der Einrichtungen, die landesweit psychosoziale Prozessbegleitung anbieten
- des WEISSEN RINGs e.V. und ggf. sonstiger landesweit tätiger Opferhilfeeinrichtungen

Organisation durch: die koordinierende Stelle

7. Qualitätsmanagement

7.1. Qualitätssicherung und -fortentwicklung

Die erarbeiteten Standards werden durch die koordinierende Stelle in Zusammenarbeit mit einem Expertenkreis (siehe Punkt 6.3.) ständig weiter entwickelt, d.h. überprüft, ergänzt und bei Bedarf aktualisiert.

Qualitätssicherung und Qualitätsfortentwicklung werden in landeseinheitlichen Erhebungsinstrumenten (siehe Punkt 8) wie folgt standardisiert:

7.1.1. Quantitatives Verfahren in Form eines Statistikbogens

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter verpflichten sich zu der Erhebung personenbezogener Daten in Form eines Statistikbogens. Hierbei sind sie an das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) gebunden.

Sie dürfen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 NDSG personenbezogene Daten erheben, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Niedersächsischen Standards erforderlich ist.

7.1.2. Qualitative Verfahren

Eine qualitative Erhebung erfolgt zum einen in Form einer standardisierten Befragung der Klientinnen und Klienten auf freiwilliger Basis nach Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung und zum anderen durch die regelmäßige

Dokumentation von Beobachtungen und Festschreibung von Zielvereinbarungen und Ergebnissen.

7.1.3. Regelmäßige Teilnahme an Vernetzungstreffen

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an Vernetzungstreffen der Berufsgruppe auf Landesebene (siehe Punkt 6.2.) sowie zur Beteiligung an regionalen Netzwerken (siehe Punkt 6.1.).

7.2. Qualitätskontrolle

Im Rahmen der Qualitätskontrolle verpflichten sich die in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Personen und Institutionen zu einer jährlichen Berichterstattung gegenüber der koordinierenden Stelle mindestens in nachfolgender Weise:

7.2.1. Quantitativ

Die Erstellung einer Jahresstatistik durch den Träger mit Hilfe des regelmäßigen Führens des Statistikbogens aller in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die jährliche anonymisierte Zusammenfassung und elektronische Übermittlung der Jahresstatistik an die koordinierende Stelle immer zum 31.03. des Folgejahres.

7.2.2. Qualitativ

Die Anfertigung eines jährlichen Sachberichtes durch den jeweiligen Träger immer zum 31.03. des Folgejahres zur kurzen Darstellung der geleisteten Arbeit im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung. Dies schließt das Reflektieren von Erfolgen, der Auswirkungen der Arbeit auf die Klientinnen und Klienten sowie etwaige Problemlagen innerhalb der Umsetzung der Standards ein.

7.2.3. Sicherung

Die Übersendung aller durch Klientinnen und Klienten, nach Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung, ausgefüllten standardisierten Fragebögen an die koordinierende Stelle.

8. Anhang

8.1. Stammdatenblatt

Das Stammdatenblatt dient als Deckblatt oder Aktenvorblatt für die Fallakte, um alle, auch für die Statistik, notwendigen Daten festhalten zu können und eine Unterscheidung zu sonstigen Fallakten herzustellen. Das Stammdatenblatt dient als Vorschlag, die Verwendung ist freiwillig.

Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen
--Stammdatenblatt--

Name, -Vorname: → → _____ ¶

Geburtsdatum: → → _____ ¶

Nationalität: → → → _____ ¶

¶

Anschrift: → → → _____ ¶
→ → → → _____ ¶

Telefon: → → → _____ ¶

Mobil: → → → _____ ¶

E-Mail: → → → _____ ¶
→ → → → _____ ¶

Landgerichtsbezirk: → _____ ¶
→ → → ¶

Kontaktaufnahme (Datum): → _____ ¶

weitere Kontaktpersonen: → _____
→ → → → _____
→ → → → _____
→ → → → _____
→ → ¶

Vermittlung durch: → -Polizei¶
→ → → -Justiz¶
→ → → -medizinischer/therapeutischer-Bereich¶
→ → → -andere Opferhilfeeinrichtungen¶
→ → → -Eigeninitiative¶
→ → → -Sonstige¶

¶

Beendigung: → → → → → **Beendet am:** → _____
→ ¶

-durch die Klientin oder den Klienten vor Erreichung der vereinbarten Ziele → ¶

-durch die/der psychosoziale Prozessbegleiter/in vor Erreichung der vereinbarten ...¶
...Ziele → ¶

-nach Erreichung der vereinbarten Ziele¶

¶

Bearbeiter/-in: → _____ ¶

8.2.2. Landesweite Jahresstatistik aller Fälle der psychosozialen Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen - Jahresstatistik Nds. 2012 -

	Aurich	Braunschweig	Bückeburg	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Stade	Verden	Niedersachsen
1. Anzahl der Klient/-innen												
1.1. Summe												
Verteilung in Prozent												
1.2. bereits im letzten Jahresbericht berücksichtigt wurden, aber weiterhin betreut												
Verteilung in Prozent												
1.3. denen auch Angehörige betreut wurden												
Verteilung in Prozent												
2. Merkmale der Klient/-innen												
2.1. Geschlecht												
weiblich												
männlich												
2.2. Alter												
0 bis 13 Jahre												
14 bis 20 Jahre												
21 bis 64 Jahre												
65 Jahre und älter												
Alter unbekannt												
2.3. besondere Belastungen resultierend aus:												
geistiger Beeinträchtigung												
psychischer Beeinträchtigung												
Opfer eines Deliktes, welches sich über einen langen Zeitraum erstreckte												
schweren Tatfolgen (physisch/ materiell)												
altersbedingte Einschränkung (Kinder u.												
altersbedingte Einschränkung (Senioren)												
Sonstige												
2.4. Nationalität												
deutsch												
andere												
3. Vermittelt durch												
3.1. Polizei												
3.2. Justiz												
3.3. medizinisch/therapeutischer Bereich												
3.4. andere Opferhilfeeinrichtung												
3.5. Eigeninitiative												
3.6. Sonstige												

Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen
- Mustergliederung Sachbericht -

(max. 10-15 Seiten)

1. Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung

- a. Auswertung der quantitativen Erhebung
(Klient/-innen-Struktur/ Schlussfolgerungen/ Thesenbildung)
- b. Beschreibung der geleisteten Arbeit
(anhand von Fallbeispielen, Darstellen von Erfolgen, Erfolgsindikatoren, Hemmnisse)

2. Ziele

Sind die Ziele (vgl. Punkt 1. Nds. Standards) innerhalb der Arbeit erreicht worden? Welche Bedingungen begünstigten die Erreichung der Ziele? Welche hemmten?

3. Vernetzung

- a. Regionale Netzwerke
Ist es gelungen sich an regionalen Netzwerken zu beteiligen? In welchem Umfang? An welchen? Welchen Nutzen hat das? Gab es Hemmnisse?
- b. Vernetzung psychosozialer Prozessbegleiter/-innen
Wurde sich regional fachspezifisch vernetzt? Wurde sich an dem landesweiten Netzwerk beteiligt? Welche Wünsche/ Anregungen gibt es? Was begünstigte eine fachbezogene Vernetzung? Was hemmte?

4. Personaleinsatz

Mit wie vielen Arbeitskraftanteilen wurde die psychosoziale Prozessbegleitung personell umgesetzt? Über welche Qualifikation verfügen die Umsetzenden? Ist der derzeitige Personaleinsatz aus Sicht des Trägers ausreichend? (Indikatoren) Welche Perspektiven gibt es? Wie viele Fälle mussten aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden? Konnten diese ggf. an einen anderen Träger der psychosozialen Prozessbegleitung weitervermittelt werden?

5. Öffentlichkeitsarbeit

Wie wurde die Öffentlichkeit auf das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung aufmerksam gemacht und informiert?

6. Offene Fragestellungen

Welche offenen Fragestellungen haben sich aus der Arbeit des vergangenen Jahres ergeben? Gibt es Wünsche/ Anregungen?

7. Ausblick

Zukünftige Planungen/ Vorhaben

8.4. Standardisierter Fragebogen nach Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung

Der Fragebogen wird nach Beendigung der Zusammenarbeit mit der Klientin oder dem Klienten unter Beifügung eines Briefumschlages ausgehändigt. Die Befragung findet auf freiwilliger Basis statt. Der Klientin oder dem Klienten sollte die Möglichkeit gegeben werden, den Bogen in ungestörter Atmosphäre, vor Ort oder an einem Ort ihrer oder seiner Wahl, auszufüllen. Die Rückgabe erfolgt in dem beigefügten verschlossenen Briefumschlag bei der jeweiligen Einrichtung persönlich oder per Post. Anschließend wird der Umschlag ungeöffnet an die koordinierende Stelle weitergeleitet.

Die Befragung dient nicht dem persönlichen Feedback für die jeweilige, in der psychosozialen Prozessbegleitung tätige, Person oder Einrichtung, sondern einer Evaluation des Angebotes der psychosozialen Prozessbegleitung auf Landesebene.

Die Ergebnisse werden durch die koordinierende Stelle zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen
- standardisierte Befragung nach Abschluss der psychosozialen Prozessbegleitung -

*Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,*

Sie haben das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung genutzt und nun abgeschlossen.

Die Stiftung Opferhilfe fördert die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen. Um das Angebot, soweit erforderlich, verbessern zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Mit diesem Fragebogen nach Abschluss der Begleitung möchten wir gern wissen, wie Sie mit dem Leistungsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung zufrieden sind und ob wir Ihnen bei der Bewältigung Ihrer Probleme behilflich sein konnten.

- ✓ Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig.*
- ✓ Ihre Daten werden vertraulich behandelt.*
- ✓ Ihre Anonymität bleibt gewahrt.*

Bitte geben Sie den Fragebogen in dem beiliegenden verschlossenen Umschlag an unsere Einrichtung zurück, dieser wird an eine externe Person weitergeleitet und anonym ausgewertet.

Vielen Dank!

Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen
- standardisierte Befragung nach Abschluss der psychosozialen Prozessbegleitung -

1. Wie alt sind Sie?

- 0 bis 13 Jahre 14-20 Jahre 21-64 Jahre 65 und älter

2. Geschlecht

- weiblich männlich

3. Nationalität (bitte nennen)

4. Sind oder waren Sie selbst Opfer einer Straftat?

- ja nein, Angehöriger (weiter mit Frage 6)

5. Wurden Angehörige oder wichtige Bezugspersonen während der Begleitung einbezogen?

- in hohem Maße ausreichend geringfügig
 überhaupt nicht nicht gewünscht oder notwendig

6. Wie haben Sie vom Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung erfahren?

7. Wer hat ggf. vermittelt?

- Polizei Justiz medizinischer/therapeutischer Bereich
 andere Opferhilfeeinrichtungen Eigeninitiative
 Sonstige: _____

8. Wann haben Sie das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Anspruch genommen?

- vor Anzeigeerstattung vor dem Hauptverfahren während des Hauptverfahrens

9. Sie waren oder sind Opfer welcher Straftat geworden?

- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 Straftat gegen das Leben
 Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit
 Straftat gegen die persönliche Freiheit
 Diebstahl o. Unterschlagung
 Raub o. Erpressung
 Betrug o. Untreue
 Brandstiftung u.ä.
 Stalking
 anderes Delikt: _____

10. Kam/ kommt der Täter oder die Täterin aus Ihrem familiären Umfeld?

- ja nein unbekannt

Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen
 -standardisierte Befragung nach Abschluss der psychosozialen Prozessbegleitung-

11. In welcher Weise hat die Straftat Ihrer Meinung nach Ihre verschiedenen Lebensbereiche beeinträchtigt?

Familie	stark	weniger stark	gar nicht
Partnerschaft	stark	weniger stark	gar nicht
Freundeskreis	stark	weniger stark	gar nicht
Erwerbstätigkeit/ Schule/Ausbildung	stark	weniger stark	gar nicht
Freizeitgestaltung	stark	weniger stark	gar nicht

12. Wie hat sich Ihre persönliche Situation nach der Begleitung entwickelt?

Probleme im familiären Bereich	behoben	verbessert	unverändert	verschlechtert	keine Probleme
Probleme in der Partnerschaft	behoben	verbessert	unverändert	verschlechtert	keine Probleme
Probleme innerhalb des Freundeskreises	behoben	verbessert	unverändert	verschlechtert	keine Probleme
Probleme innerhalb der Erwerbstätigkeit/Schule/Ausbildung	behoben	verbessert	unverändert	verschlechtert	keine Probleme
Probleme im Bereich der Freizeitgestaltung	behoben	verbessert	unverändert	verschlechtert	keine Probleme

13. In welchen Lebensbereichen haben Sie die psychosoziale Prozessbegleitung besonders unterstützend erlebt? (Bitte einen Bereich auswählen!)

Familie → Partnerschaft → Erwerbstätigkeit → Freundeskreis
 Freizeitgestaltung

14. Haben Sie sich über das Ermittlungs- und Strafverfahren hinreichend informiert gefühlt?

ja → eher ja → eher nein → nein

Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen
- standardisierte Befragung nach Abschluss der psychosozialen Prozessbegleitung -

15. Haben sie sich über Ihre Rechte und Pflichten hinreichend informiert gefühlt?

ja eher ja eher nein nein

16. Haben Sie sich im Hinblick auf die Teilnahme an der Verhandlung ausreichend gestärkt gefühlt?

ja eher ja eher nein nein

17. Haben Sie sich emotional unterstützt gefühlt?

ja eher ja eher nein nein

18. Nahmen Sie während der Begleitung oder nehmen Sie im Anschluss an die Begleitung im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung Leistungen weiterer Unterstützungseinrichtungen in Anspruch?

ja nein kein Bedarf (weiter mit Frage 21)

19. Welche?

20. Wurden diese im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung vermittelt?

ja nein

21. Würden Sie mit gleichen oder ähnlichen Problemen wieder das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Anspruch nehmen?

ja nein

22. Haben Sie Anregungen oder Anmerkungen?

Vielen Dank!